



Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 27. Mai 2026

GR Nr. 2022/488

Motion der GLP-Fraktion betreffend Verordnung für die Vergabe und Vermietung von städtischen Restaurationsbetrieben und Restaurationsflächen, Antrag auf zweite Fristerstreckung

Am 5. Oktober 2022 reichte die GLP-Fraktion folgende Motion, GR Nr. 2022/488, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Verordnung betreffend die Vergabe und Vermietung von städtischen Restaurationsbetrieben und Restaurationsflächen gültig für sämtliche Dienstabteilungen vorzulegen.

Begründung:

Die Vergabe und Vermietung von städtischen Restaurationsbetrieben und Restaurationsflächen sorgt immer wieder für Diskussionen. Als Beispiele aus jüngster Zeit seien das Frisk Fisk, das Bauschänzli, das Primitivo und das Badi Utoquai mit Freie Sicht aufs Mittelmeer genannt.

Interessentinnen und Interessenten sowie Mieterinnen und Mieter von städtischen Restaurationsbetrieben und Restaurationsflächen müssen alle gleich behandelt werden. Es muss deshalb eine Verordnung erlassen werden, welche den Bewerbungsprozess, die Kriterien der Vergabe, die Vergabe selbst sowie die Dauer und Verlängerung der Mietverträge transparent regelt.

Ferner muss diese Verordnung im Interesse der Gleichbehandlung für sämtliche Dienstabteilungen gelten, die Restaurationsbetrieben und Restaurationsflächen ausschreiben und vermieten. So wird auch erreicht, dass die Stadt als eine Stadt wahrgenommen wird und es nicht davon abhängig ist, welcher Dienstabteilung eine Fläche zugeordnet ist.

Eine Motion verpflichtet den Stadtrat, dem Gemeinderat innert zwei Jahren nach der Überweisung den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt. Die vorliegende Motion wurde am 23. August 2023 überwiesen. Der Gemeinderat hat die am 23. August 2025 ablaufende Frist zur Erfüllung der Motion am 11. Juni 2025 ein erstes Mal um ein Jahr verlängert (GRB Nr. 4701/2025). Gestützt auf Art. 130 Abs. 2 und 3 Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100) ersucht der Stadtrat den Gemeinderat, die am 23. August 2026 ablaufende Bearbeitungsfrist um weitere zwölf Monate bis zum 23. August 2027 zu erstrecken.

Aktueller Stand und Notwendigkeit einer Fristerstreckung

Im Rahmen des ersten Gesuches um Fristerstreckung (Stadtratsbeschluss [STRB] Nr. 1548/2025) hat der Stadtrat auf die Vielfalt der stadt-eigenen Gastronomiebetriebe und die damit verbundene komplexe Ausgangslage hingewiesen, die die Schaffung einer gesamtstädtischen Verordnung erschwert (vgl. STRB Nr. 1548/2025, Kapitel 1 und 3).

Weiter wurde auf die notwendige Klärung verfahrensrechtlicher Grundlagen im Zusammenhang mit einem Marktbeobachtungsverfahren der WEKO hingewiesen, dass die Ausarbeitung der Gastronomievermietungsverordnung massgeblich beeinflusst. Die Grundlagenklärung in



2/2

Bezug auf die verfahrensrechtlichen Aspekte konnte Ende 2024 abgeschlossen werden. Gestützt darauf konnten die Arbeiten für einen ersten Entwurf Anfangs 2025 aufgenommen werden.

Das Projektteam, zusammengesetzt aus Vertretungen von Liegenschaften Stadt Zürich (LSZ) und des Sportamts (SPA) (den Dienstabteilungen, die für die Vergabe und Vermietung der grossen Mehrheit der Objekte zuständig sind), hat in der ersten Jahreshälfte 2025 einen ersten Entwurf ausgearbeitet. Dieser wurde in der zweiten Jahreshälfte 2025 in mehreren Schritten verfeinert.

Der aktuelle Entwurf muss nun im Rahmen eines erweiterten Vernehmlassungsverfahrens evaluiert und weiter optimiert werden. Der Stadtrat rechnet damit, den Verordnungsentwurf zusammen mit der zugehörigen Weisung voraussichtlich bis Anfang 2027 dem Gemeinderat vorlegen zu können.

Die vom Gemeinderat am 11. Juni 2026 ein erstes Mal verlängerte Frist zur Erfüllung der Motion (Vorlage einer Verordnung) läuft am 23. August 2026 ab. Aufgrund des noch erforderlichen Zeitbedarfs (vgl. oben) ist eine weitere Fristerstreckung von zwölf Monaten bis zum 23. August 2027 notwendig.

Dem Gemeinderat wird zur sofortigen materiellen Behandlung beantragt:

Die Frist zur Erfüllung der am 23. August 2023 überwiesenen Motion, GR Nr. 2022/488, der GLP-Fraktion vom 5. Oktober 2022 betreffend Vorlage einer Verordnung betreffend die Vergabe und Vermietung von städtischen Restaurationsbetrieben und Restaurationsflächen wird um zwölf Monate bis zum 23. August 2027 verlängert.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorstehenden des Finanzdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats

Der Stadtpräsident
Raphael Golta

Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter